

Dienstbetrieb im Bereich Grundbuchsachen

Bitte überlegen Sie, ob eine persönliche Vorsprache zwingend erforderlich ist oder ob Ihr Anliegen nicht schriftlich vorgebracht oder telefonisch geklärt werden kann bzw. Unterlagen nicht auch per Post oder durch Einwurf in den Gerichtsbriefkasten eingereicht werden können.

Dies gilt insbesondere für:

- Anträge auf Erteilung von Grundbuchauszügen
- Anträge auf Erteilung von Kopien von Teilungserklärungen und Bewilligungen
- Anträge auf Löschung einer Grundschuld bzw. Löschungen
- Anträge auf Grundbuchberichtigung aufgrund Erbfolge
- Namensberichtigungen

Diese Anträge können schriftlich gestellt werden, so dass es einer persönlichen Vorsprache nicht bedarf.

Formulare, die Grundbuchsachen betreffen finden Sie unter:

[Formulare](#)

Soweit eine persönliche Vorsprache dennoch zwingend erforderlich sein sollte, ist zu beachten, dass hierfür in jedem Fall zunächst ein Termin vereinbart werden sollte.

Hierzu wenden Sie sich bitte in der Zeit von Montag bis Freitag, jeweils von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr an:

- Servicegeschäftsstelle/Grundbuchabteilung: 0228/702-2503